

1 Geltungsbereich / Bauleistung

Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen ZVB-BV-BGB gelten

- a) nur im Geschäftsverkehr mit einem Unternehmen, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen
- b) für die Unterauftragsvergabe von Bauleistungen durch die HELL GmbH & Co.KG (kurz: HELL) an Nachunternehmer (kurz: NU) ergänzend zu den zwischen HELL und NU vereinbarten Besonderen Bedingungen.

Bauleistung im Sinne dieser ZVB-BV-BGB sind alle Lieferungen und Leistungen, die in ein von HELL zu errichtendes Bauwerk dauerhaft eingefügt oder dafür erbracht werden und für dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlich sind und für die aufgrund ihrer Anpassung an das Bauwerk und das fachliche und terminliche Zusammenwirken mit anderen an dem Bauvorhaben Beteiligten die typischen Regelungen des Bauvertragsrechts von den Parteien als sachgerecht angesehen werden. Die Definition nach § 48 (1) EstG bleibt hiervon unberührt.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Der Vertrag zwischen HELL und NU umfasst

- a) das Auftragsschreiben/die Bestellung
- b) das Verhandlungsprotokoll („Besondere Bedingungen“) mit den darin aufgeführten Vertragsbestandteilen (einschließlich dieser ZVB-BV-BGB) in der dort aufgeführten Reihenfolge.
- c) ergänzend die Regelungen des BGB, insbesondere zum Bauvertrag

2.2 Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Bedingungen des NU haben keine Geltung, auch wenn HELL diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder HELL Lieferungen und Leistungen ohne Vorbehalt annimmt oder Zahlung leistet.

3 Art und Umfang der Bauleistung / Nebenleistungen / Besondere Leistungen / Beistellungen von HELL

3.1 Die in Ziffer 2.1 a) und b) genannten Unterlagen regeln Art und Umfang der von dem NU zu erbringende Bauleistung (Werkerfolg/Bau-Soll).

3.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die komplette fachgerechte Montage und Erprobungsphase (z.B. Inbetriebnahme, Probetrieb) des vom NU beschafften Lieferumfangs und der gegebenenfalls von HELL bereitgestellten Materialien, Komponenten Aggregate etc., jeweils in dem in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Umfang in der Bauleistung des NU enthalten. Als Bauleistung im Sinne dieser ZVB- BGB gilt auch die Übertragung der Montageaufsicht ohne Montageleistung (gegebenenfalls einschließlich Aufsicht der Erprobungsphase) an den NU, wobei HELL die Montageleistungen (Personal und Montagehilfsmittel) beistellt. Die Montage schließt die Prüfung auf Vollständigkeit und alle vor Verwendung der Bauleistung notwendigen Prüfungen ein.

3.3 Beistellungen von HELL haben den vereinbarten Merkmalen und den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Eine darüberhinausgehende besondere Eignung für die vom NU vorgesehene Bauausführung schuldet HELL nur im Rahmen ausdrücklich vereinbarter Ausführungsvorschriften. Der NU hat seine Bauleistung hierauf anzupassen. HELL liefert seine Beistellungen, die Bestandteil der Bauleistung werden, frei der im Vertrag bezeichneten

Baustelle entsprechend dem Baufortschritt oder nach seiner Wahl auf Vorrat in das auf der Baustelle befindliche Lager.

- 3.4 Für die durch den Bauherrn zu erbringenden Mitwirkungen wie Bereitstellung der Baustelle und der Infrastruktur und Gewerke, Handlungen und Unterlassungen von HELL beauftragter Dritter (Nebenunternehmer) übernimmt HELL keine Verantwortung und Haftung. Der Bauherr und die Nebenunternehmer sind nicht Erfüllungsgehilfe von HELL gegenüber dem NU.

4 Rechte an Dokumentation des NU / Software-Lizenzen

- 4.1 HELL erhält an allen im Leistungsumfang des NU enthaltenen Unterlagen, Datensammlungen und Software (System-/Betriebssoftware, Anwendersoftware), die zur vertragsgemäßen Nutzung der Bauleistung durch HELL und den Betreiber notwendig sind (insbesondere Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Ausführungspläne, Zeichnungen und Stücklisten, Engineering-Software für das Erstellen von Anwendersoftware, Datenbankmanagement-Software)

- in Bezug auf alle Datenträger das Eigentum und das Recht, Vervielfältigungen hiervon dem Bauherrn (einschließlich Drittnutzer des Bauwerks) zu Eigentum und zu Betriebs- und Wartungszwecken zu übertragen

- in Bezug auf das geistige Eigentum das unkündbare und dauerhafte nicht-ausschließliche Nutzungsrecht. Hierzu zählen der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Bauleistung einschließlich des Rechts der Änderung und der Verbindung mit anderen Unterlagen, Daten und Software. HELL und der Bauherr sind berechtigt, Sicherungskopien anzufertigen. Zur Prüfung der Mangelfreiheit und zur Fehleranalyse von Individualsoftware ist HELL zudem berechtigt, Einblick in den Quellcode zu nehmen und diesen zwecks Fehleranalyse zu analysieren. Soweit nicht abweichend vereinbart, stellt der NU alle Softwareprogramme in maschinenlesbarer Form (Objektcode) und im Fall von Open Source Software im Quellcode zur Verfügung.

- 4.2 Weitergehende Nutzungsregelungen und/oder Einschränkungen der in Ziffer 4.1 geregelten Nutzungsrechte bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

5 Qualitätssicherung des NU/ Prüfungen durch den NU / Mitteilungspflichten des NU / Schadensmeldungen

- 5.1 HELL unterstellt seine Bauleistungen gegenüber dem Bauherrn einer Qualitätssicherung, die auch Nachunternehmerleistungen einschließt. Der NU verpflichtet sich daher zur Unterhaltung und zum Nachweis einer umfassenden Qualitätssicherung für seine Bauleistungen gemäß DIN EN ISO 9001 ff. oder gleichwertig, die insbesondere folgende Vorgaben erfüllt:

a) Soweit ausdrücklich vereinbart, hat der NU einen für das Bauvorhaben spezifischen Qualitätssicherungsplan zu erstellen.

b) Soweit ausdrücklich vereinbart betraut der NU mit Arbeitsbeginn seinen für Maschinen und sonstige technische Einrichtungen zuständigen Systemverantwortlichen mit der technischen und terminlichen Führung dieses Teils der Bauleistung und als Ansprechpartner von HELL für die gesamte Bauzeit sowie während der Gewährleistungsfrist.

c) Die Dokumentierung durchgeführter Qualitätskontrollen gemäß DIN EN ISO 9001:2015-11 Ziffer 8.5.2., die im Fall von Funktionsstörungen und Schadensfällen im Zusammenhang mit den

Bauleistungen eine Rückverfolgbarkeit der Ursachen ermöglicht.

d) Die Dokumentation der Qualitätssicherung (einschließlich Nachweis der Lebensdauerberechnung von etwaigen vom NU gelieferten Bauteilen) ist vom NU für die Dauer von 15 Jahren ab dem Ende der jeweiligen Bauleistung aufzubewahren und HELL bei etwaigen Schadensfällen und Mängelrügen im Zusammenhang mit der Bauleistung unter Beachtung der gegenseitigen Verpflichtung zur Geheimhaltung zur Einsicht zu überlassen.

- 5.2 Der NU führt entsprechend der ihm und seinen Nachunternehmern obliegenden Fachkunde, der von ihm für die Lieferantenbewertung mitgeteilten Qualifikationen, der Verkehrssitte und den technischen Anforderungen an die Bauleistung (einschließlich Beistellungen von HELL) in zumutbarem Umfang Prüfungen seiner Leistungen einschließlich deren Dokumentation unter sachlichen und terminlichen Aspekten in folgendem Umfang durch:
- 5.2.1 Alle gemäß Vertrag, insbesondere der Leistungsbeschreibung, den anwendbaren ATV und gesetzlichen/behördlichen Bestimmungen vorgesehenen Prüfungen
- 5.2.2 Im Rahmen der von dem NU übernommenen Planungsleistungen
- Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen und terminlichen Bestimmungen des Vertrags, soweit sie für das Gelingen der Bauleistung benötigt werden
 - insbesondere Prüfung der Anforderungen von vereinbarten Leistungszielen (Werkerfolg) und dafür vorgesehene Ausführungsvorgaben für Produkte und Dienstleistungen nach DIN EN ISO 9001:2015-11 Ziffer 8.2.3 auf Kompatibilität in Abstimmung mit HELL
- 5.2.3 Prüfung der Anpassung seiner Leistungen aufgrund ihm bekanntwerdenden Tatsachen, die sich qualitativ oder terminlich nachteilig auf die Erfüllung seiner Leistungspflichten aus dem Vertrag auswirken können oder seinen Zweck gefährden, auch in Bezug auf alle Schnittstellen seiner Leistung zu anderen Gewerken und den Bauablauf.
- 5.2.4 Für Software (falls in der Bauleistung des NU enthalten): Der NU ist verpflichtet, etwaige von ihm zu liefernde Software vor Auslieferung zu testen und etwaige Fehler und Lücken zu beseitigen (für Standardsoftware nur als Serientest). Die Software muss bereits mit Beginn der Erprobungsphase fehlerfrei sein; während der Inbetriebnahme sind nur noch Parametrierungen zulässig.
- 5.2.5 Im Rahmen der Bauleistungen vor Ort auf Verlangen von HELL Zustandsfeststellung von Leistungsteilen, soweit für diese durch die weitere Ausführung der Bauleistung eine spätere Prüfungsmöglichkeit unverhältnismäßig erschwert wird. Während der Erprobungsphase (soweit Erprobungsphase oder Teilnahme an der Erprobungsphase im Leistungsumfang des NU eingeschlossen sind): Prüfung und Nachweis der Vollständigkeit, Mangelfreiheit und Zuverlässigkeit der Bauleistung des NU und Überprüfung ihrer Kompatibilität mit anderen Teilen des Gesamtprojekts einschließlich Steuerung und Gesamtfunktionalität.
- 5.3 Etwaige weitergehende Prüfungen durch den NU (einschließlich Prüfung der Vorleistungen Dritter) richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen und den rechtlichen Bestimmungen.
- 5.4 HELL, der Bauherr und vom Bauherrn bestellte Sachverständige haben ein Teilnahmerecht an allen Prüfungen und das Recht der Einsicht in prüfrelevante Unterlagen des NU.
- 5.5 Alle Prüfungen werden vom NU in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchgeführt. Werden die jeweiligen Prüfvorgaben nicht eingehalten, ist der NU verpflichtet, die Prüfung zu wiederholen. Alle mit den Prüfungen verbundenen Personal- und Sachkosten, die bei dem NU oder von ihm beauftragter Dritten anfallen, einschließlich Aufbau und der Abbau der Prüfgegenstände sind im Preis enthalten. Dies gilt für wiederholte Prüfungen nur, soweit diese

nicht von dem NU zu vertreten sind.

- 5.6 Stellt der NU während der Prüfungen entdeckte Mängel mit oder hat er aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ausführung seiner Leistungen, wird er
- die Bedenken HELL unverzüglich schriftlich mit allen ihm bekannt gewordenen Informationen über Ursache und Art des beanstandeten Zustands detailliert mitzuteilen. Die Hinweispflicht besteht schon bei dem begründeten Verdacht möglicher Probleme.
 - die Arbeiten einstellen, die von den Bedenken betroffen sein können und die Arbeiten erst nach Weisung durch HELL fortführen.

5.7 Schadensmeldungen

Der NU hat eingetretene Schäden an Personen und Sachen, die sich im Zusammenhang mit seinen Arbeiten oder seinen Lieferungen, Beistellungen hierzu und von seinem Personal erkannte Gefährdungslagen und Funktionsstörungen an den von ihm benutzten Einrichtungen bei Entdeckung sofort dem Baustellenleiter von HELL zu melden und unverzüglich Maßnahmen zur Abwendung oder Minimierung von Schäden an Sachen und Personen zu ergreifen, soweit diese in seinen Liefer- und Leistungsumfang oder seine Verkehrssicherungspflichten fallen und ansonsten solche Maßnahmen vorschlagen.

6 Kooperationspflicht

Das Bauvorhaben verpflichtet den NU und HELL zur kooperativen Zusammenarbeit. HELL und NU werden sich dabei alle erkennbar notwendigen Informationen zwecks vertragsgerechter Projektabwicklung und laufender Projektkontrolle in zumutbarem Umfang zur Verfügung stellen und die vertragsgemäße Durchführung des Bauvorhabens nach besten Kräften fördern und bemühen, etwaige Probleme und Meinungsverschiedenheiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen. Bestandteil der Kooperationspflicht und der Leistungen des NU sind besonders die in den nachfolgenden Ziffern 7 bis 9, 17, 19 und 21 getroffenen Regelungen.

7 Koordination / Projekt- und Baustellenbesprechungen / Bautagebuch

- 7.1 Der NU plant, organisiert und erbringt seine Bauleistung als Teil eines Gesamtbauvorhabens in Übereinstimmung mit der Koordination, die dem Bauherrn obliegt oder ganz oder teilweise an HELL delegiert ist. Der NU wird seine Mitwirkung an dieser Koordination aktiv, vorausschauend und frühzeitig erbringen, um die Abstimmung und Überprüfung der zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Schnittstellen zwischen den Projektbeteiligten fristgerecht zu ermöglichen.
- 7.2 Der NU verpflichtet sich, auf Anforderung von HELL an allen Projektgesprächen und Baustellenbesprechungen mit dem Bauherrn oder dem von ihm beauftragten Dritten (Sachverständige etc.) vor Ort oder am Standort des Bauherrn teilzunehmen, soweit es die Lieferungen und Leistungen des NU, den Bauablauf oder Terminklärungen betrifft. An Projektbesprechungen nehmen der Projektleiter und technisch zuständige Fachkraft teil, an Baustellenbesprechungen der Baustellenleiter/Montageleiter und falls erforderlich jeweils die Sicherheitsfachkraft des NU.
- Der NU ist nicht befugt, den Bauherrn und andere an dem Bauvorhaben Beteiligte unmittelbar zu kontaktieren.
- 7.3 Der NU wird auf der Baustelle ein tägliches Bautagebuch in Abstimmung mit dem Baustellenleiter von HELL führen, das den Leistungsumfang und -fortschritt des NU einschließlich Änderungen und Zusatzleistungen, die Kommunikation mit anderen am Bau Beteiligten, Unregelmäßigkeiten und andere projektrelevante besondere Vorkommnisse in

nachvollziehbarer Form erfasst. Bestandteil des Bautagebuchs sind die Namensliste des vom NU und seinen Unterauftragnehmern täglich eingesetzten Personals und die beweiskräftige Dokumentation von Unregelmäßigkeiten des Bauablaufs und sonstigen technischen Problemen, die die NU-seitigen Leistungen betreffen.

8 Personelle Organisation und Personalqualifikation

8.1 HELL und NU werden mit Beginn der Ausführung der Leistung jeweils einen Projektleiter benennen, der für die gesamte interne Organisation und Überwachung der Bauleistung und die Kommunikation zwischen HELL und NU zuständig ist, sofern diese nicht dem Baustellenleiter von HELL und dem Baustellenleiter oder Montageleiter des NU zugewiesen ist. Der Projektleiter des NU führt den Arbeitsablauf der Lieferungen und/oder Leistungen des NU gegenüber HELL technisch und terminlich als Gesamtverantwortlicher.

Der Projektleiter von HELL ist bevollmächtigt, soweit daraus keine Änderungen der Leistungsbeschreibung, vertraglicher Pflichten der Parteien oder Änderungen der Vergütungsregelungen erwachsen

- Planungstermine zu bestimmen
- Planungsunterlagen zur Ausführung freizugeben
- Bauleistungen abnehmen

Er ist ferner bevollmächtigt, Stundenlohnarbeiten zu vereinbaren, sowie Stundenlohnarbeiten und Aufmaße anzuerkennen und zur Zahlung freizugeben.

Der Projektleiter des NU ist zu allen Handlungen und Erklärungen betreffend die Bauleistung und die damit verbundenen vertraglichen Regelungen bevollmächtigt, falls nicht im Vertrag ausdrücklich eingeschränkt.

HELL und NU stellen sicher, dass ihre Projektleiter jederzeit (soweit nicht anders vereinbart) werktags zwischen 8:00 Uhr und 15:00 Uhr während des gesamten Bauvorhabens bis einschließlich 8 Wochen nach Abnahme hierfür einsatzbereit sind. HELL und NU benennen, falls erforderlich, jeweils einen stellvertretenden Projektleiter. Die Projektleiter sind auch für die Behandlung von Schadens- und Reklamationsfällen während der Gewährleistungsfrist zuständig.

8.2 HELL und NU werden während der Leistungszeit auf der Baustelle bis zur Abnahme folgende Mitarbeiter einsetzen, die für die Belange des Bauvorhabens wie folgt zuständig und verantwortlich sind:

Für HELL:

Baustellenleiter (fallweise auch als Fachbauleiter für den Bauherrn bestellt). Der Baustellenleiter ist bevollmächtigt, alle Anordnungen zu treffen, Prüfungen durchzuführen oder zu veranlassen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung oder Wiederherstellung des vertragsgemäßen Bauablaufs notwendig sind oder als zweckmäßig erscheinen, insbesondere solche Maßnahmen, die zur Einhaltung der Sicherheit und Ordnung auf der Baustelle oder der Einhaltung von Rechtsvorschriften, soweit damit

- keine sachlichen, preislichen oder terminlichen Regelungen des Vertrags verändert, ergänzt oder erweitert werden (insbesondere keine vergütungspflichtigen Zusatzarbeiten, Wiederholungsarbeiten, Mehrmengen, Abnahmeerklärungen, teilweise oder vollständige Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag)

- keine Anerkenntnisse von Verpflichtungen oder Verzichte von Rechten erfolgen.

Der Baustellenleiter von HELL ist befugt (aber nicht verpflichtet), die Bauleistungen des NU zu überwachen und deren Ausführung und Ablauf im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen anzuordnen, Material an den NU auszugeben und von ihm zurückzunehmen, Aufmaße zu prüfen und die Durchführung von Stundenlohnarbeiten nach Art und Umfang zu bestätigen. Er ist berechtigt, Personal des NU (einschließlich etwaiger Nachunternehmer), das seinen Verpflichtungen in Bezug auf Arbeitssicherheit, Unfallschutz, Umweltschutz oder Abfallbeseitigung nicht ordnungsgemäß nachkommt oder sich für deren Befolgung als ungeeignet erweist, nach Abmahnung oder im Fall einer dadurch entstandenen Gefahrenlage sofort von dem Gelände des Bauherrn zu verweisen. Der NU hat nach Meldung durch HELL ohne zusätzliche Vergütung unverzüglich Ersatz zu stellen.

Für Bauleistungen des NU:

Baustellenleiter (der auf Verlangen von HELL als Fachbauleiter zu bestellen ist), sofern die Bauleistung des NU ein gesamtes Gewerk umfasst, ansonsten Montageleiter. Der Baustellenleiter/Montageleiter ist verantwortlich und bevollmächtigt,

- vom NU auf der Baustelle durchzuführenden Baumaßnahmen einschließlich Prüfungen durchzuführen, zu veranlassen, zu lenken und beaufsichtigen und zu protokollieren. Dies schließt die Koordination und Integration der Arbeiten des NU in das Gesamtprojekt und den Gesamt-Ablaufplan ein. Der Baustellenleiter hat dabei alle Maßnahmen aktiv mit dem Baustellenleiter von HELL abzustimmen und als Zielsetzung einen möglichst störungsfreien und koordinierten Bauablauf zu beachten.
- den Bedarf an den von HELL beizustellenden Material und Komponenten tagesgenau zu planen und rechtzeitig anzufordern
- alle Anordnungen des NU auszuführen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung oder Wiederherstellung des vertragsgemäßen Bauablaufs notwendig sind,
- das Baustellentagebuch zu führen,
- Aufmaße zu veranlassen oder durchzuführen und zu protokollieren
- als Koordinator oder in Vertretung des vom NU zu bestellenden Koordinators gemäß § 3 BaustellV für die Bauleistungen des NU Maßnahmen der Unfallverhütung und Arbeitsdisziplin des NU-seitigen Personals in Abstimmung mit dem Baustellenleiter von HELL festzulegen, überwachen und durchzusetzen

- 8.3 Der Baustellenleiter/Montageleiter des NU ist für das vom NU eingesetzte Personal disziplinarisch allein zuständig. Der NU und das von ihm eingesetzte Personal hat insofern keine Weisungsbefugnis, vorbehaltlich etwaiger Weisungsbefugnisse des Bauherrn, die sich aus dessen Betriebsordnung ergeben.
Dies gilt auch bei der Beauftragung von Stundenlohnarbeiten.

- 8.4 Der NU stellt sicher, dass
- alle Arbeitseinsätze seines Personals (insbesondere im Fall von Stundenlohnarbeiten) effizient geplant und ausgeführt werden
 - dass sein Personal, das für die Kommunikation mit HELL benötigt wird, die deutsche Sprache in dem Umfang fließend beherrscht, wie für die ordnungsgemäße Umsetzung von Vorgaben, Anordnungen, Behinderungsanzeigen und eine sonstige reibungslose Projektabwicklung erforderlich.

Der NU wird seine Leistungen nur durch geschultes, zuverlässiges und für die vorgesehenen Leistungen erfahrenes Fachpersonal (Einsatz von Hilfskräften nur, soweit von HELL ausdrücklich zugelassen) ausführen lassen.

- 8.5 Für den Baustellenleiter des NU besteht während der vorgenannten Leistungszeit auch für Baubesprechungen eine kontinuierliche Anwesenheitspflicht, soweit diese erforderlich ist, um eine vertragsgemäße Erfüllung der dem NU im Rahmen der Bauleistung übertragenen Pflichten sicherzustellen.
- 8.6 Unmittelbare Abstimmungen des NU mit und Informationen an andere am Bau Beteiligten sind nicht zulässig, ausgenommen solche Abstimmungen und Informationen, zu denen eine schriftliche Genehmigung von HELL vorliegt oder die zur Abwendung einer akut drohenden Gefahr für Leib und Leben, die Umwelt oder wesentliche Sachwerte angebracht sind.

9 Terminpläne und Terminüberwachung des NU

- 9.1 Falls vereinbart, erstellt der NU auf der Basis des von HELL und dem Bauherrn erstellten Bauzeitenplans einen Detailterminplan, in dem der Ablauf seiner Bauleistung beschrieben ist. Der Detaillierungsgrad muss die Abhängigkeit des Bauablaufs von anderen baulichen Maßnahmen und Ereignissen des gesamten Bauvorhabens einschließlich der vereinbarten Beistellungen und Bereitstellung von Informationen durch HELL erfassen. Der Detailterminplan entspricht in der Form dem Bauzeitenplan (Balkenplan, Netzplan, Kritischer Pfad etc.) und erfasst auch den Ablauf der Baustelleneinrichtung. Der NU ist verpflichtet, den Detailterminplan entsprechend den Anforderungen des Bauprojekts in Form eines Baufortschrittsplans fortzuschreiben und an den jeweils aktuellen Bauzeitenplan anzupassen. HELL trägt die daraus entstehenden Mehrkosten nur, soweit die Aktualisierung durch eine HELL zurechenbare grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht ist.
- 9.2 Der NU ist verpflichtet, ab Abschluss des Vertrags bis zur Abnahme
- a) eine laufend dokumentierte Soll/Ist-Überwachung seiner innerbetrieblichen Terminplanung der Arbeitsvorbereitung und Arbeitsdurchführung im Hinblick auf alle erforderlichen personellen und sachlichen Mittel (einschließlich Unterauftragnehmer) zu dokumentieren und HELL auf Verlangen zu übermitteln.
 - b) HELL sofort über die Umstände und deren Ursachen zu informieren, die zu einer Termingefährdung führen.
- 9.3 Der NU erstellt und pflegt so frühzeitig wie möglich eine fortlaufende Liste aller Informationen und sonstige Mitwirkungen, die er für die ordnungsgemäße und termingerechte Ausführung seiner Leistungen benötigt und die er HELL jeweils unverzüglich zur schriftlichen Genehmigung übermittelt. HELL hat das terminliche Bestimmungsrecht nach § 315 BGB für alle in der ursprünglichen Liste nicht enthaltenen Mitwirkungen.

10 Prüfungen und Freigabe von Leistungen und Informationen des NU durch HELL

- 10.1 Außerhalb des formellen Abnahmeverfahrens gemäß Ziffer 16 wird HELL Pläne und andere Informationen und sonstige Leistungen des NU ausschließlich im Rahmen der im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung genannten Prüf- und Freigabeverfahren prüfen. Soweit HELL Unstimmigkeiten oder Fehler entdeckt, wird er den NU unverzüglich informieren.
- 10.2 Die Freigabe/Genehmigung von Planungsleistungen, die der NU schuldet, durch HELL stellt keine Anordnung zu Leistungsänderungen und Zusatzleistungen dar. HELL übernimmt nur

Prüfobliegenheiten zu den Planungsinhalten des NU, für die Mitteilungs- / Mitwirkungsobliegenheiten oder Mitwirkungspflichten bestehen. In keinem Fall nimmt HELL dabei einen Soll- / Ist-Vergleich der Leistungen des NU vor. Die Freigaben/Genehmigungen stellen außerhalb des vereinbarten Abnahmeverfahrens der Bauleistung nach Ziffer 16 keine (Teil-) Abnahme dar.

11 Vergütungsart / Umsatzsteuer / Sicherheitsleistung des NU / Kostenbeteiligung des NU / Vergütungsgefahr

Der Vertrag bestimmt, ob Bauleistungen global oder für einzelne Positionen zum Pauschalpreis oder ansonsten auf der Basis von Einheitspreisen vergeben werden. Hierfür gelten folgende Regelungen:

11.1 Einheitspreis:

Der Preis („Auftragssumme“) ermittelt sich aus der geprüften Angebotssumme auf der Grundlage der jeweils vereinbarten Einheitspreise und Mengen gemäß Leistungsbeschreibung (in der Regel: Leistungsverzeichnis und Auflistung der Einzelpreise).

Die Auftragssumme ist vorläufig. Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung werden auf der Basis tatsächlich ausgeführter Leistungen erstellt. Für Mehr- oder Mindermengen bis zu jeweils 10% gegenüber den Mengen der einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses (Vordersätze), die sich aus den vorgefundenen Baumständen ergeben, gelten die vereinbarten Einheitspreise unverändert.

Die Einheitspreise erfassen alle in dem Vertrag aufgeführten Leistungen, Hauptleistungen einschließlich vereinbarte Besonderen Leistungen und aus dem Anlagenband erkennbaren und im Umfang kalkulierbaren Nebenleistungen, sowie die vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen, Versicherungen und alle sonstigen vertraglichen Pflichten des NU, auch soweit hierfür keine besonderen Preispositionen vorgesehen sind. Im Vertrag nicht aufgeführte Bauleistungen sind nur insoweit von den Einheitspreisen und Vordersätzen erfasst, wie sie für das Erreichen des vertraglich geschuldeten Leistungsziels notwendig sind und in Art und Umfang durch vereinbarte Planungsleistungen des NU, die das Bau-Soll nach Art und Umfang ermitteln sollen, bestimmt werden.

11.2 Detail-Pauschalpreis (für einzelne LV-Positionen oder global):

11.2.1 Der NU hat bei Abgabe eines Detail-Pauschalpreisangebots zu berücksichtigen, dass er das kalkulatorische Risiko und das Risiko der fachgerechten Prüfung auf der Basis, der ihm im Rahmen der Angebotserstellung bekanntwerdenden Anforderungen des betreffenden Bauvorhabens übernimmt (Mengenermittlungsrisiko). Hierzu zählen alle von HELL oder Dritten vor Auftragsvergabe diesbezüglich mitgeteilten Ausführungsbestimmungen, Pläne und sonstigen Informationen sowie die Kenntnisse, die der NU in sonstiger Weise gewinnt. Abweichungen von den Mengenangaben (Vordersätze im Leistungsverzeichnis) und fehlende Mengenangaben berechtigen nicht zu einer Preisanpassung, soweit der NU die Mengen anhand der ihm von HELL für die Preisermittlung zur Verfügung gestellten Unterlagen oder dem NU in sonstiger Weise bekannt gewordenen Informationen zu dem betreffenden Bauprojekt vor Auftragserteilung/im Rahmen der Angebotskalkulation ermitteln konnte. Damit werden etwaige Vordersätze in dem Auftrags-Leistungsverzeichnis nicht Vertragsbestandteil.

11.2.2 Der NU trägt ein darüberhinausgehendes kalkulatorisches Risiko für pauschale Leistungspositionen (einschließlich Mengenrisiko), wenn und soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen die Ausführungsplanung (wozu die branchenübliche Konstruktion von Funktionseinheiten zählt) ganz oder teilweise (z.B. Detail-Ausführungsplanung zu erbringen

hat.). Im Fall von Abweichungen der Ausführungsplanung des NU von Ausführungsvorschriften der Leistungsbeschreibung entscheidet HELL, welche der beiden Ausführungen umgesetzt werden soll.

11.3 Global-Pauschalpreis

Soweit der NU mit der Erstellung eines schlüsselfertigen Gewerks beauftragt ist und dafür ein Global-Pauschalpreis vereinbart wird, ist der Preis für das komplette Gewerk im Rahmen der geltenden funktionalen Leistungsbeschreibung (Leistungsprogramm) pauschal und unveränderlich, soweit eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

a) Die Ausführungsplanung (Vgl. HOAI LPH 5) auf der Basis eines Leistungsprogramm ist Bestandteil der Leistungsverpflichtung des NU.

b) Bestandteil des Vertrags ist ein Leistungsprogramm und das Leistungsverzeichnis geht auf eine Beschreibung der Bauausführung zurück, die für den NU planerisch erstellt worden ist und der NU somit die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere die von ihm selbst ermittelten Mengen vertritt.

Soweit zur Erfüllung der funktionalen Leistungsbeschreibung notwendig, berechtigen Mehrleistungen und Zusatzleistungen gegenüber den in der Beschreibung der Bauausführung (z.B. Leistungsverzeichnis mit oder ohne Mengenangaben) enthaltenen Mengenangaben und Ausführungsvorgaben somit nicht zu einer Änderung des Pauschalpreises oder zum Schadensersatz.

11.4 Die vorstehenden Bestimmungen lassen etwaige Ansprüche wegen vom NU nachzuweisender Mehrleistungen oder Zusatzleistungen auf Vergütung nach § 313 BGB oder Schadensersatzansprüche des NU wegen fehlerhafter Vorgaben (insbesondere Mengenermittlungskriterien) im Fall grober Fahrlässigkeit von HELL oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unberührt. Weist das von HELL im Rahmen seiner Planungsverantwortung erstellte Leistungsverzeichnis von HELL zu vertretende Lücken und Fehler auf, die bei einer dem NU obliegenden zumutbaren Prüfung erkennbar gewesen wären, werden die aus diesem Anlass entstehenden gegenseitigen Ansprüche der Parteien nach den Grundsätzen von § 254 BGB bemessen.

11.5 Vereinbarte Stundenlohnarbeiten / Gerätschaften / Material / Nachweisdokumentation

11.5.1 Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten und alle weiteren Aufwendungen für sämtliche baustellenbezogene Leistungen (Personal, Stoffe, Einrichtungen, Geräte Maschinen, Fracht und Ladekosten etc.) bedürfen der schriftlichen Vereinbarung, zumindest einer ausdrücklichen schriftlichen Anweisung des Baustellenleiters von HELL und können ausschließlich für Bauleistungen geringen Umfangs erteilt und abgerechnet werden, die überwiegend Lohnkosten verursachen und nicht einer anderweitigen Abrechnung nach den vertraglichen Bestimmungen unterliegen. HELL behält sich insofern eine Prüfung nach Durchführung der Arbeiten vor. Abrechnungsfähig sind ausschließlich auf der Montagestelle geleistete Arbeitszeit und für den NU unvermeidbare Wartezeit bei Behinderungen des Arbeitsablaufs, soweit sie HELL zu vertreten hat. Der NU hat prüffähige Stundenlohnzettel und Nachweis der sonstigen Aufwendungen täglich zu erstellen und dem Baustellenleiter von HELL spätestens am folgenden Arbeitstag vorzulegen und von diesem abzeichnen zu lassen. Die Abzeichnung von ordnungsgemäßen und fristgemäßen Stundenlohnzetteln und sonstigen Nachweisen durch den Baustellenleiter von HELL stellt lediglich die Bestätigung der erbrachten Arbeiten dar, nicht jedoch ein Anerkenntnis einer Zahlungsverpflichtung oder eine Abnahme der Arbeiten. HELL behält sich bei nicht ordnungsgemäßen oder nicht fristgerecht vorgelegten und vom Baustellenleiter abgezeichneten Stundenzetteln eine Nachprüfung vor.

- 11.5.2 Der NU verpflichtet sich, für Stundenlohnarbeiten nur geschultes und für die beauftragten Arbeiten erfahrenes Personal einzusetzen und einen zügigen, effizienten Arbeitseinsatz einschließlich vorheriger Arbeitsplanung sicherzustellen. Es gelten die im Vertrag vereinbarten Verrechnungssätze. Vergütet werden nur Tätigkeiten am Montageort. Reisezeiten, Verpflegung und Unterbringung und von HELL nicht zu vertretende Wartezeiten werden nicht zusätzlich vergütet.
- 11.5.3 Für Stoffe, Einrichtungen, Geräte, Maschinen, maschinelle Anlagen, Fracht-, Fuhr und Ladekosten im Zusammenhang mit der Beauftragung von Stundenlohnarbeiten und bei zusätzlich beauftragten Leistungen kann der NU eine gesonderte Vergütung verlangen, sofern diese oder gleichartige Leistungen in der Auftragskalkulation mit Sondereinzelkosten bewertet sind, wobei diese als Grundlage für die Bemessung der Vergütung heranzuziehen ist, höchstens jedoch nach dem tatsächlichen vom NU zu zahlenden Bezugspreis zuzüglich 10% für Gemeinkosten und Gewinn.
- 11.5.4 Die Dokumentation von abrechnungsfähigen Leistungen hat folgende Angaben in detaillierter Form zu enthalten:

Stundenlohnarbeiten:

- Projekt/Baustelle
- Name des Arbeitsausführenden (mit Angabe des Nachunternehmers, falls zutreffend)
- Anlass der Arbeiten
- Detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung der durchgeführten Arbeiten
- Datum und Uhrzeit des Personaleinsatzes mit Arbeitsdauer und getrennter Erfassung von Arbeitsvorbereitung, Durchführung der Arbeiten, Unterbrechungen/Wartezeiten/Pausen
- Resultat des Personaleinsatzes / Arbeitsfortschritt

Einsatzzeiten von Gerätschaften:

- Projekt/Baustelle
- Bezeichnung der Gerätschaft (gekennzeichnet als eigenes Gerät oder mit vollständiger Firmenangabe des überlassenden Unternehmens falls zutreffend)
- Beginn und Ende des täglichen Einsatzes
- Anlass des Einsatzes
- Durchgeführte Arbeiten
- Resultat der Arbeit / Arbeitsfortschritt

Materialverbrauch (soweit vergütungspflichtig)

- Projekt / Baustelle
- Materialspezifikation und verbrauchte Menge (mit Angabe etwaiger Mehrmengen gegenüber der vertraglich vereinbarten Menge falls zutreffend)
- Zeitraum des Materialverbrauchs
- Anlass des Materialverbrauchs

11.6 **Umsatzsteuer:**

HELL erbringt selbst Bauleistungen in erheblichem Umfang und ist daher Steuerschuldner der auf die Vergütung für die Bauleistungen des NU entfallenden Mehrwertsteuer, die insoweit von HELL einbehalten und unmittelbar abgeführt wird. Stellt sich später heraus, dass eine solche Schuldnerschaft von HELL nicht vorgelegen hat, steht dem NU kein Anspruch auf nachträgliche Zahlung der Umsatzsteuer zu, sofern HELL den Umsatzanteil der NU-Leistung versteuert hat.

11.7 Sicherheitsleistung:

HELL hat Anspruch auf Sicherheitsleistung durch den NU in Bezug auf die Bauleistungen einschließlich etwaiger Mehrleistungen und Leistungsänderungen auf Vertragserfüllung sowie wegen Mängelansprüchen und sonstiger Ansprüche in dem in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Umfang.

11.7.1 Als Vertragserfüllungssicherheit wird wahlweise vereinbart

a) ein Einbehalt von 10% der jeweils von HELL an den NU auf Vergütungsansprüche zu leistenden Zahlungen (ausgenommen die Schlusszahlung) bis insgesamt zur Höhe von 10% der Auftragssumme

oder

b) die Gestellung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten und unwiderruflichen, des Musters MVEB-BV entsprechenden Erfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% der Auftragssumme (einschließlich der auf die Leistungen des NU anfallenden Umsatzsteuer) spätestens 5 Werktage nach Vertragsabschluss.

Zweck dieser Sicherheit sind alle bis zur Abnahme entstandenen geldwerten Ansprüche von HELL gegen den NU aus dem Vertrag über die Bauleistungen in Bezug auf die Erfüllung sämtlicher Pflichten des NU hieraus, insbesondere die ordnungsgemäße, termingerechte und mangelfreie Ausführung der Leistungen, Vertragsstrafen, Rückforderungen von Überzahlungen einschließlich Zinsen, Schadensersatz sowie Rückgriffsansprüche von HELL gegen den NU aus Inanspruchnahme wegen Nichtzahlung des Mindestentgelt (§ 14 AEntG, § 13 MiLoG und Beiträgen zur Sozialversicherung (§ 28e Abs.3a SGB IV) und zur Unfallversicherung (§ 150 Abs. 3 SGB VII)

Die Freigabe des Einbehalts bzw. dieser Bürgschaft erfolgt nach Abnahme der Bauleistung, soweit nicht in den Besonderen Bedingungen anders vereinbart und schließt die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den NU innerhalb von 5 Werktagen ein.

11.7.2 Als Sicherheit für Mängelansprüche und andere Ansprüche nach Abnahme gilt folgende Regelung

HELL kann von der Schlusszahlung einen unverzinslichen Betrag von 5% der Schlussrechnungssumme (einschließlich der auf die Leistungen des NU anfallenden Umsatzsteuer) bis zum Ende der Gewährleistungsfrist einbehalten. Dieser Einbehalt kann vom NU frühestens mit Abnahme und Erteilung der Schlussrechnung und ausschließlich mit einer selbstschuldnerischen unbefristeten und unwiderruflichen, des Musters MGWB-BV entsprechenden Gewährleistungsbürgschaft abgelöst werden.

Sicherheitszweck dieses Einbehalts und der Gewährleistungssicherheit sind alle nach der Abnahme entstandenen geldwerten Ansprüche von HELL gegen den NU aus dem Vertrag über die Bauleistungen in Bezug auf dessen Mängelhaftung, die vertragsgemäße Beseitigung der bei der Abnahme gerügten Restmängel, Vertragsstrafen, Rückforderungen von Überzahlungen einschließlich Zinsen, Schadensersatz sowie Rückgriffsansprüche von HELL gegen den NU aus Inanspruchnahme wegen Nichtzahlung des Mindestentgelt (§ 14 AEntG, § 13 MiLoG und Beiträgen zur Sozialversicherung (§ 28e Abs.3a SGB IV) und zur Unfallversicherung (§ 150 Abs. 3 SGB VII).

Die Auszahlung des Einbehalts bzw. Freigabe dieser Bürgschaft mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. HELL ist jedoch berechtigt, für seine zu diesem Zeitpunkt geltend gemachten und noch nicht erfüllten Mängelansprüche den entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzuhalten bzw. die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde von der Stellung einer ermäßigten Gewährleistungsbürgschaft zur Deckung der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten zu verlangen.

- 11.7.3 Bürge muss eine deutsche unter Aufsicht der EZB stehende Bank oder ein führender deutscher Kreditversicherer sein.
- 11.7.4 Die im Zusammenhang mit den Bürgschaften vom Auftraggeber zu tragenden Gebühren und Kosten verbleiben bei dem NU.
- 11.7.5 -entfällt-
- 11.7.6 Im Falle von Zahlungen für Mehrmengen, sonstigen Änderungen oder Zusatzleistungen, die den Vertragspreis erhöhen, kann HELL eine Erhöhung der vereinbarten Bürgschaften zum gleichen Prozentsatz verlangen. Im Fall einer einvernehmlichen Reduzierung des Vertragspreises verringern sich die Bürgschaften auf Verlangen des NU entsprechend dem Verhältnis der dadurch eingetretenen Preisherabsetzung.
- 11.8 **Kostenumlagen:**
- Der NU trägt für Verbrauch von Baustrom und Bauwasser, Bauleistungsversicherung und Selbstvornahme der Baureinigung und Schuttbeseitigung pauschale Kostenumlagen, jeweils bezogen auf die geprüfte Netto-Schlussrechnungssumme. Diese betragen, soweit nicht anderweitig vereinbart:
- Baustrom: 0,125%
 - Bauwasser: 0,125 %
 - Bauleistungsversicherung: 0,1 %
 - Baureinigung, Schuttbeseitigung und Entsorgung von NU-seitigen Reststoffen hat durch den NU in Bezug auf seine Bauleistungen zu erfolgen. HELL ist berechtigt, nach Aufforderung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist diese Leistungen auf Kosten des NU selbst oder durch Dritte durchzuführen. HELL kann nach seiner Wahl dem NU die entstandenen Kosten mit einem Zuschlag von 20 % zuzüglich MWSt. oder für Baureinigung mit 0,49 % und für Schuttbeseitigung mit 1,40 % pauschaliert in Rechnung stellen und von der Schlussrechnung abziehen.
- 11.9 **Vergütungsgefahr nach § 645 BGB**
- Bei Untergang, Verschlechterung oder Unausführbarkeit der Bauleistung vor Abnahme besteht unter den Voraussetzungen von § 645 BGB insbesondere keine Vergütungspflicht, wenn der NU seiner Pflicht zur Prüfung nach Ziffer 5 oder der Mitteilung von Behinderungen nach Ziffer 21 nachgekommen ist oder wenn die Ursachen durch den Bauherrn oder Dritte gesetzt sind, die insoweit nicht Erfüllungsgehilfen von HELL sind.
- 12 **Mengenermittlung / Aufmaß**
- Aufmaße sind gemeinsam zu nehmen, soweit der Baustellenleiter von HELL schriftlich kein einseitiges Aufmaß durch den NU anfordert. Aufmaße des NU, die von HELL nicht angefordert sind oder die der NU einseitig durchführt, nachdem sich HELL nach schriftlicher Mahnung und einer vom NU gesetzten Nachfrist mit der Teilnahme in Verzug befindet, befreien den NU nicht von seiner Beweislast und setzen voraus, dass HELL selbst das Aufmaß bei Vorlage der Schlussrechnung nehmen kann.
- 13 **Rechnungstellung / Zahlungen / Frist für Anspruchsstellung**

- 13.1 Zahlungsbedingungen und Rechnungstellung sind in den jeweils vereinbarten „Besonderen Bedingungen“ geregelt. Alle Rechnungen für Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung müssen -soweit für die Bemessung der Vergütung maßgebend- das komplette Aufmaß des jeweiligen Leistungsstands einschließlich aller nachprüfbarer Unterlagen enthalten, die eine leichte, schnelle und sichere Prüfung ermöglichen. Unterlagen, die nur eine überschlägige Bewertung oder Schätzung ermöglichen, sind nicht zulässig.
- 13.2 Stellt HELL bei einer Prüfung der Abrechnungen des NU - auch nach Leistung der Schlusszahlung - fest, dass der NU mehr als Zahlungen erhalten hat, als ihm vertraglich zusteht, hat HELL einen vertraglichen Anspruch auf Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrags.
- 13.3 Der NU ist verpflichtet, jeden Schadensersatzanspruch wegen Behinderung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eintritt der Behinderung schriftlich anzumelden und unverzüglich -soweit dies in zumutbarer Weise möglich ist- innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beendigung der Behinderung prüfbar zu belegen und gegenüber HELL mit Rechnungstellung geltend machen. Hält der NU die Frist nicht ein und gerät er mit der Anmeldung in Verzug, ist insoweit ein Schadensersatzanspruch wegen Behinderung ausgeschlossen.

14 Ausführungsfristen / Mitwirkungsfristen

- 14.1 Alle in den „Besonderen Bedingungen“ angegebenen Termine für die Leistungen des NU sind verbindliche Vertragstermine, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Einstufung eines Termins als Vertragstermin beruht auf der Einbindung der Bauleistungen des NU in einen Gesamtbauablauf mit erheblichen gegenseitigen terminlichen Abhängigkeiten, der einen hohen Planungsaufwand erfordert und dessen Überschreitung regelmäßig zu erheblichen Nachteilen einschließlich Mehraufwand führt.
- Alle sonstigen vereinbarten und genannten Termine („Plantermine“), auch solche für Mitwirkungen von HELL dienen lediglich der Planung und Überwachung des Baufortschritts, sofern sie nicht von HELL nach Ziffer 9.3 schriftlich genehmigt sind.
- 14.2 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen durch den NU und vorzeitige Prüfungen, Tests und Abnahmen stellen eine Vertragsänderung dar und sind nur mit schriftlicher Zustimmung von HELL zulässig.
- 14.3 Im Fall von Unterbrechungen des Bauablaufs aus Gründen, die der NU nicht zu vertreten hat, werden die Vertragsfristen und Planfristen um die Dauer der Unterbrechung mit einem Zuschlag für die unverzügliche Wiederaufnahme der Arbeiten verlängert. Im Fall anderweitiger Verzögerungen, die der NU nicht zu vertreten hat, kann HELL die Termine nach Ziffer 9 unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen in zumutbarer Weise für den NU gemäß Ziffer 19 neu bestimmen.

15 Vertragsstrafe

- 15.1 Gerät der NU mit den in den „Besonderen Bedingungen“ vereinbarten „Vertragsterminen“ einzeln oder insgesamt schuldhaft in Verzug, fällt für jeden Terminverzug eine Vertragsstrafe nach § 341 BGB an.
- Einer Mahnung bedarf es in den in § 286 II BGB genannten Fällen nicht.
- 15.2 Soweit in den „Besonderen Bedingungen“ nicht anders vereinbart, betragen die vom NU für Verzug eines Baufortschrittstermins zu zahlenden Vertragsstrafen jeweils 0,3 % der Bezugsgröße für jeden Werktag des Verzugs und sind für jeden Baufortschrittstermin auf 5% der Bezugsgröße für diesen Termin begrenzt.

Bezugsgröße für einen Baufortschrittstermin ist der anteilige Nettopreis, der dem Wert der bis dahin zu erbringenden Bauleistung entspricht. Bezugsgröße für den Fertigstellungstermin ist der Nettopreis gemäß ungeprüfter Schlussrechnung (Gesamt-Nettopreis).

Alle vom NU im Rahmen des Vertrags zu zahlenden Vertragsstrafen sind auf 5% des Gesamt-Nettopreises begrenzt, soweit im Einzelfall nicht anders individuell vereinbart.

Die Vertragsstrafen für Verzug sind nicht-kumulativ, d.h. eine verwirkte Vertragsstrafe für einen Baufortschrittstermin (einschließlich Anfangstermin) wird auf die verwirkten Vertragsstrafen für alle etwaigen nachfolgenden Bauverzögerungen angerechnet.

- 15.3 Die Verzugsentschädigung für einen Baufortschrittstermin entfällt ausschließlich für den Fall, dass der Verzug keine oder nur unwesentliche Auswirkungen auf den Bauablauf hat und HELL dadurch nur unwesentliche Mehrkosten zu tragen hat.
- 15.4 Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend für einvernehmlich geänderte Vertragstermine, es sei denn, dass sich die ursprünglich vereinbarten Termine wesentlich ändern und ein völlig neuer Bauablaufplan aufgestellt werden muss.
- 15.5 Die Vertragsstrafen schließen die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus, werden jedoch auf einen etwaigen auf dem gleichen Grund beruhenden Schadensersatzanspruch angerechnet. **Der NU wird darauf hingewiesen, dass dieser Verzugschaden auch die von HELL an den Bauherrn zu zahlende wesentlich höhere Vertragsstrafe, bemessen von der Vergütung für die gesamte Bauleistung und Schadensersatz umfasst, die im Fall der Überschreitung von Fristen und Terminen anfallen.**
- 15.6 Der Vorbehalt der Vertragsstrafen kann noch nach Abnahme und Vorlage der ordnungsgemäßen Schlussrechnung innerhalb von 7 Werktagen geltend gemacht werden.

16 Fertigstellung / Förmliche Abnahme/Zustandsfeststellung

Die Abnahme setzt die Fertigstellung (Abnahmereife) der Bauleistung des NU voraus.

16.1 Generelle Abnahmekriterien:

Die Abnahmereife schließt eine ausreichende Qualität- und Vollständigkeitsprüfung der Bauleistung des NU zum Nachweis ihrer Zweckeignung ein und umfasst

- die vollständige Erbringung aller Bauleistungen des NU (ausgenommen unwesentliche Nebenleistungen, die die Benutzung der Bauleistung nicht behindern)
- die vom NU als Teil der Bauleistung zu erstellende und für Betrieb und Wartung erforderliche endgültige Dokumentation liegt HELL vollständig und fehlerfrei vor. Ein Vorabzug der endgültigen Dokumentation (letzter Revisionsstand) ist HELL zur Prüfung spätestens zwei Wochen vor Meldung der Fertigstellung vorzulegen.
- den Nachweis der nachhaltigen Beseitigung von zuvor aufgetretenen nach Art oder Umfang wesentlichen Mängeln
- die sonstige Freiheit von nach Art oder Umfang wesentlichen Mängeln

16.2 Besondere (funktionale) Abnahmekriterien:

Soweit Bauleistungen zu erbringen sind (insbesondere im Fall spezifizierter Leistungszusagen), für deren Funktionsprüfung eine Erprobungsphase unter Betriebsbedingungen vereinbart oder technisch notwendig ist, findet diese so frühzeitig wie zumutbar im Rahmen der Inbetriebnahme oder des Probetriebs des Gesamtbauwerks statt, für das die Bauleistung des NU vertraglich vorgesehen ist.

Ablauf und Inhalt der Phasen Inbetriebnahme und Probetrieb ergeben sich aus der jeweiligen Beschreibung des Bau-Solls und dem geltenden Bauzeitplan. Soweit dort nicht

anders definiert, beinhalten Inbetriebnahme und Probetrieb die Herstellung des Dauerbetriebszustands der Bauleistung, deren Einregelung und Nachweis der Betriebssicherheit in allen vereinbarten Betriebszuständen und den Nachweis der vertraglichen Leistungsparameter einschließlich der erforderlichen Verfügbarkeit. Die Erprobungsphase beinhaltet ausschließlich solche Anpassungs- und Einstellarbeiten, die nur an der Montagestelle möglich sind (z.B. Parametrierungen).

Die Abnahmereife umfasst neben den in Ziffer 16.1 genannten Voraussetzungen

- den Nachweis aller vereinbarten Leistungsdaten der funktionalen Bauleistung des NU in einem Testlauf, soweit im Einzelfall vereinbart.

- den Nachweis des störungsfreien Betriebs der Bauleistung des NU während der Erprobungsphase vor Abnahme über einen Zeitraum von mindestens 7 Tagen, soweit nicht anders vereinbart. Etwaige Störungszeiten, die von dem NU nicht zu vertreten sind, gelten als störungsfreie Betriebszeit.

16.3 Die Abnahme erfolgt ausschließlich förmlich durch schriftliche Abnahmeerklärung von HELL nach nachgewiesener Abnahmereife und schriftlicher Meldung des NU über die Fertigstellung seiner Bauleistung innerhalb von 12 Werktagen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart. Eine stillschweigende („konkludente“) Abnahme wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16.4 Eine fiktive Abnahme tritt unter den in § 640 Abs.2 BGB genannten Voraussetzungen ein und setzt den Nachweis der Abnahmereife durch den NU mit schriftlicher Fristsetzung von 12 Werktagen zur Abgabe der Abnahmeerklärung voraus. Die sichere und bestimmungsgemäße Benutzung der Bauleistung des NU über mehr als 14 Werktage löst die Abnahme aus, wenn sie ohne Beeinträchtigung durch Mängel der Bauleistung stattfindet und die Benutzung nicht wesentlich der Überprüfung und Beseitigung von Mängeln dient. Keine Benutzung in diesem Sinne liegt vor, wenn diese zwecks Durchführung der Bauarbeiten oder als Probetrieb oder Inbetriebnahme erfolgt.

16.5 Verweigert HELL die Abnahme, kann der NU eine Zustandsfeststellung nach § 650g BGB unter folgenden Voraussetzungen verlangen:

- Die Bauleistung muss insbesondere im Hinblick auf alle auf diese Leistung gemäß Leistungsbeschreibung anwendbaren Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Umweltschutz fertiggestellt sein (einschließlich Probetrieb, soweit vereinbart) und vom Bauherrn insoweit ohne Einschränkung genutzt werden können.

- Die Zustandsfeststellung (auch die einseitige Feststellung nach § 650g Abs. 2 BGB) umfasst die vollständige visuelle und funktionelle Überprüfung einschließlich Zuverlässigkeitsaudit entsprechend den vereinbarten und dem Stand der Technik entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen und Prüfabläufen. § 650g Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen.

17 Fehlerbeseitigung vor Abnahme / Reaktionszeit

17.1 Bau-Leistungsteile des NU, die schon vor der Abnahme als mangelhaft erkannt werden, hat der NU unverzüglich durch mangelfreie Leistungsteile auf eigene Kosten zu ersetzen. Verzögerungen des Bauvorhabens können zu unübersehbaren, schwerwiegenden Nachteilen zu Lasten von HELL führen. Die qualitative und terminliche Einhaltung des Bauablaufs ist daher eine Kardinalpflicht des NU und schließt folgende Pflichten ein:

17.1.1 Der NU verpflichtet sich daher in allen Bauphasen vor Abnahme (soweit kein anderer Zeitraum vereinbart ist) innerhalb von 4 Stunden (Reaktionszeit) nach schriftlicher Mängelanzeige durch HELL oder nach eigener Feststellung eines möglichen terminkritischen Mangels geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung, zumindest jedoch zur Klärung von Art, Umfang und

Ursache des Mangels einzuleiten. Voraussetzung ist der Eingang der Mängelanzeige Montag bis Freitag, jeweils von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Mängel, die die Sicherheit von Personen oder Sachen oder den vertragsgemäßen Anlagenbetrieb beeinträchtigen, sind auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten zu bearbeiten. Für Mängelbeseitigungen, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern, hat der NU unverzüglich einen Zeitplan der notwendigen Aktivitäten vorzulegen. Als terminkritisch gilt ein Mangel, der nach verständiger Einschätzung zu einer Verzögerung des gesamten Bauablaufs und dem Eintritt nicht nur unerheblicher Schäden führt.

Ein Mangel im Sinne dieser Regelung schließt etwaige vom NU verursachte Bauablaufstörungen ein.

17.1.2 Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der NU auf Verlangen unverzüglich Abhilfe schaffen.

17.2 Kommt der NU mit Beginn oder Ende der Mängelbeseitigung gemäß Ziffer 17.1.2 in Verzug oder lehnt er die Mängelbeseitigung endgültig ab, kann HELL, soweit es nach Abwägung der beiderseitigen Interessen zur Minderung eines unübersehbaren Schadensrisikos angemessen erscheint, oder entsprechend zu den in § 323 II BGB genannten Fällen die Mängelbeseitigung durch den NU verweigern und die Mängelbeseitigung auf Kosten des NU selbst oder durch Dritte durchzuführen. HELL trägt in diesem Fall die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels, sowie das Mangelrisiko und die Verantwortung für die Rechtzeitigkeit der Selbstbeseitigung.

18 Mängelhaftung

18.1 Der NU schuldet einen gemäß Funktionaler Leistungsbeschreibung (soweit Vertragsbestandteil) und § 633 BGB zweckgeeigneten mangelfreien Werkerfolg seiner Bauleistungen.

18.2 Der NU haftet für Mängel seiner Bauleistung auch, soweit diese zurückzuführen sind auf

- Leistungsbeschreibungen oder Anordnungen von HELL
- von HELL gelieferte oder vorgeschriebene Baustoffe/Bauteile oder
- die Beschaffenheit der Vorleistungen anderer am Bauvorhaben Beteiligter,

es sei denn, der NU hat seine hierauf bezogenen Prüfpflichten (siehe Ziffer 5) erfüllt und HELL Bedenken gegen die Art der Ausführung oder die Güte der gelieferten Stoffe/Bauteile bzw. der Drittleistungen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, bei deren Beachtung diese Mängel nicht aufgetreten wären.

18.3 Mängel hat der NU nach Wahl von HELL unter Abwägung der beiderseitigen Interessen durch Reparatur oder Neulieferung der mangelhaften Teilleistung zu beseitigen. Eine Reparatur ist nur zulässig, wenn dadurch die erforderliche technische Zuverlässigkeit nicht sichergestellt ist. Der NU hat die Mängelbeseitigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Werktags-Stunden ab Meldung des Mangels zu beginnen. Dies schließt eine zügige Analyse der Beanstandung, die Ursachenermittlung sowie ein technisches und terminliches Mängelbeseitigungsprogramm mit Angabe der seitens HELL erforderlichen Mitwirkungen ein. Verzögert der NU den Beginn der Mängelbeseitigung, kann HELL nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Mangel gemäß § 637 BGB selbst beseitigen.

19 Änderungsrecht / Anordnungen von HELL / Terminkontrolle /Beschleunigungspflicht/ Vergütung bei Anordnungen durch HELL

- 19.1 Hell kann jederzeit Änderungen des vereinbarten Bau-Solls (Leistungsbeschreibung, Mengen, Ausführungsart und -zweck, Planungsänderungen, Nebenleistungen, Bauumstände und Bauzeit einschließlich Änderungen des Werkerfolgs einschließlich nicht im Bau-Soll enthaltene, auf das beschriebene Bauvorhaben bezogene zusätzliche Leistungen verlangen oder unmittelbar anordnen, soweit deren Ausführung für den NU unter Berücksichtigung der von dem NU übernommenen vertraglichen Pflichten, seinen öffentlichen Äußerungen und der für die Lieferantenbewertung von ihm erteilten Informationen zumutbar ist.
- 19.2 Änderungen und Zusatzleistungen des Bau-Solls, die zum Erreichen des Werkerfolgs notwendig sind, hat der NU in jedem Fall anzubieten und nach schriftlicher Anordnung durch HELL auszuführen. Soweit das Bau-Soll auf der Ausführungsplanung durch den NU beruht, hat der NU die notwendigen Änderungen/Zusatzleistungen unentgeltlich zu erbringen.
- 19.3 Der NU hat unverzüglich zu prüfen, ob eine Anordnung, Weisung oder ein Auftrag von HELL zu Preisanpassungen, zusätzlichen Vergütungsansprüchen oder Terminverschiebungen führt, eine technische Projektierung der geänderten Leistung erfordert oder deren Ausführung für ihn unzumutbar ist, HELL hierüber zu informieren und vor Ausführung die schriftlichen Weisungen von HELL abzuwarten. HELL kann vor Ausführung der Anordnung vom NU unentgeltlich ein schriftliches Angebot mit einer Bindefrist von 30 Tagen verlangen, in dem alle sachlichen, terminlichen und preislichen Änderungen detailliert einschließlich kalkulatorischer Nachweise aufgeführt sind. Mehrvergütungen sind alternativ als Einheitspreis und Pauschalpreis anzugeben. Soweit die Anordnung mit Änderungen der NU-seitigen Planung verbunden ist, hat der NU die entsprechende Planungsänderung vorab HELL kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das Angebot ist in angemessener Frist zu erstellen; zumindest erstellt der NU innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt des Verlangens ein Richtangebot oder teilt HELL die notwendige Bearbeitungszeit für das Angebot mit.
- Hierbei streben beide Seiten eine Einigung über die geforderte Änderung und die preislichen Auswirkungen an. HELL kann die Änderung oder Zusatzleistung sofort anordnen, soweit diese zur Abwendung erheblicher finanzieller Nachteile, insbesondere als Folge drohender Bauzeitverzögerungen, zur Abwendung erheblicher Schäden an Sachen oder Gefahren für Leib und Leben notwendig erscheint oder wenn der NU ein von HELL verlangtes Angebot nicht frist- oder ordnungsgemäß erstellt oder eine Einigung über die Änderung oder Zusatzleistung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Verlangen von HELL zustande kommt.

Verstößt der NU gegen seine im Rahmen von Ziffer 19 und bei Behinderungen nach Ziffer 21 bestehenden Informationspflichten, hat er HELL den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, der insbesondere darin bestehen kann, dass HELL wegen verspäteter Geltendmachung einer Nachtragsforderung diese nicht mehr bei dem Bauherrn anmelden und durchsetzen kann.

- 19.4 HELL kann auch Änderungen des Bauablaufs und des Bauzeitenplan und sonstiger vertraglicher Terminpläne anordnen, im Fall der Verlängerung der Termine jedoch nur, soweit diese 10 % der vereinbarten Leistungszeit des NU gerechnet ab Beginn seiner Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung nicht übersteigt, es sei denn, dass diese Verlängerung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für den NU nicht zumutbar ist und nicht im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten (insbesondere Verfügbarkeit von Personal und Geräten und betriebliche Auslastung) liegt. Beschleunigungsmaßnahmen können nur bei einer drohenden Verlängerung der Bauzeit durch Störungen des Bauablaufs oder der Vorbereitungsphase angeordnet werden, soweit sie notwendig sind, um die Verzögerung zu vermeiden, aufzuholen oder diese zumindest zu minimieren, es sei denn, die Beschleunigung ist für den NU unzumutbar. HELL ist berechtigt, jederzeit die sofortige Beendigung der

Beschleunigung anzuordnen. Etwaige durch die Beschleunigung bis zu deren Beendigung entstehende Mehrkosten werden gemäß vorstehenden Ziffer 19.3 vergütet.

Eine Beschleunigungsanordnung liegt nicht vor, wenn die Aufforderung zur Termineinhaltung oder Minimierung von Verzögerungen auf Gründen beruht, die der NU zu vertreten hat. Hierzu zählen auch Mängel und Funktionsstörungen der Bauleistung aufgrund von Mängeln oder Unvollständigkeiten der NU-seitigen Leistungen, die während der Erprobungsphase auftreten oder diese verhindern. In diesen Fällen besteht ein Vergütungsanspruch des NU für Beschleunigungsmaßnahmen ausschließlich, wenn und soweit HELL die Behinderung nach § 254 BGB zurechenbar ist.

Dem NU steht kein Beschleunigungsrecht zu.

- 19.5 Ist zwischen HELL und dem NU streitig, ob eine geforderte Änderung oder Zusatzleistung vergütungspflichtig ist oder ist die Höhe der Zusatzvergütung streitig, ist der NU gleichwohl verpflichtet, die geforderte Leistung auszuführen, vorausgesetzt dass HELL die Zusatzvergütung nicht endgültig und ernsthaft ablehnt. Die Anordnung und Duldung der Änderung oder Zusatzleistung durch HELL stellt kein Anerkenntnis dar, der NU bleibt zum Nachweis der seine Ansprüche begründenden Tatsachen verpflichtet.
- 19.6 Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt gilt § 650b BGB ergänzend. Die Rechte beider Parteien nach § 650d BGB (einstweilige Verfügung) erstrecken sich auf alle in dieser Ziffer erfassten Anordnungen und eine damit verbundene Vergütungsanpassung.
- 19.7 Für die Bemessung von Preisanpassungen gilt:
- 19.7.1 Änderungen und Zusatzleistungen, die nicht durch einen Pauschalpreis nach Ziffer 11.2 oder 11.3 oder eine anderweitige ausdrückliche Risikoübernahme durch den NU erfasst sind oder nicht unter Ziffer 19.7.3 fallen, werden ausschließlich nach § 650c Abs.1 BGB gemäß den folgenden Bestimmungen abgerechnet. § 650c Abs. 2 ist ausgeschlossen.
- 19.7.2 Werden durch Vereinbarung der Vertragspartner, Anordnungen von HELL oder bei Leistungen des NU im Rahmen von Ziffer 20.2 die für die Preisermittlung berechtigterweise zugrunde gelegten Umstände der vertraglich vorgesehenen Leistung geändert, ermittelt sich der neue Preis aus der Differenz zwischen den zu erwartenden erforderlichen Kosten des ursprünglichen Umfangs der Bauleistung (einschließlich des Zeitaufwands) und den tatsächlich anfallenden und erforderlichen Einzelkosten (Direkte Kosten) der Änderung und eines angemessenen Zuschlags für die Allgemeinen Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn (AGK, W+G).
Direkte Kosten sind Sondereinzelkosten, alle variablen projektbezogenen Kosten/Kosteneinsparungen der Leistungserbringung einschließlich bauzeitabhängige Kostenpositionen. Fixe, periodisch oder umsatzabhängige Kostenbestandteile werden wie Allgemeine Geschäftskosten (AGK) behandelt, auch soweit sie Teil der auf Material, Fertigung und Baustelle kalkulierten Umlagen sind. Umlagen für Konstruktions- und Entwicklungskosten und projektbezogene Wagniszuschläge werden für die Bemessung der Vergütung nur berücksichtigt, wenn sie verursachungsgerecht für die Bauleistung erfassbar sind.
Für AGK, Wagnis und Gewinn ist der Faktor 1,0526 anzuwenden, soweit der NU nicht nachweist, dass ein höherer Zuschlagsfaktor angemessen ist.
- 19.7.3 Ändern sich im Fall von vereinbarten Einheitspreisen die Mengenansätze von Leistungspositionen, gegenüber den vereinbarten vorläufigen Mengenansätzen jeweils um mehr als 10%, aufgrund der vorgefundenen Bauumstände, bleiben die auf

diese Leistungspositionen anteilig entfallenden, fixen absoluten Beträge in den Baustellengemeinkosten, der Allgemeinen Geschäftskosten sowie für Wagnis und Gewinn gemäß Auftragskalkulation erhalten und werden auf die abrechenbaren, über 10% hinausgehenden Ist-Mengen anteilig umgelegt.

- 19.7.4 Im Fall von Anordnungen über eine Unterbrechung der Bauzeit aus Gründen, die HELL nicht zu vertreten hat, sind nur die zeitlich variablen Mehrkosten für die notwendige Vorhaltung von Personal und Sachmitteln und die Kosten der Beendigung und Wiederaufnahme der Arbeiten vergütungspflichtig, nicht jedoch die umsatzabhängig kalkulierten Kosten, soweit das Bauvorhaben zu Ende geführt wird.
- 19.7.5 Die Grundsätze für die Berechnung von Mehr- und Minderleistungen nach Ziffer 19.7.2 gelten entsprechend für die Ermittlung der vereinbarten Vergütung und etwaige ersparte Aufwendungen im Fall der Kündigung des Vertrags durch HELL gemäß Ziffer 26.1.1/ § 648 BGB.
- 19.7.6 Der NU hat auf Verlangen von HELL Auskunft über alle für die Erfassung der tatsächlichen Leistungen, und Zuordnung der Kosten zu den Kostenarten und Kostenstellen und ihrer Erforderlichkeit in Form einer detaillierten nachprüfbaren schriftlichen Aufstellung zu erteilen (soweit erforderlich durch Stücklisten, Zeiterfassungen etc.), in der die variablen und fixen Kostenbestandteile aller Umlagen und Gemeinkosten (Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten) bauzeitabhängig und verursachungsgerecht den Kostenarten zugeordnet und die Bestandteile der AGK sowie allgemeines und auftragsabhängiges Wagnis und Gewinn dargestellt sind. Im Fall der Kündigung nach Ziffer 26.1.1/ § 648 BGB sind die erbrachten Leistungen von den tatsächlich noch zu erbringenden Leistungen abzugrenzen. Hierbei bezieht sich die Auskunftserteilung auch auf die Möglichkeit einer anderweitigen erfolgten oder möglichen Kostendeckung durch den NU.

- 19.8 Die vorstehenden Regelungen lassen etwaige Schadensersatzansprüche und Entschädigungsansprüche des NU wegen Behinderung unberührt. Von HELL mitgeteilte Änderungen und erteilte Weisungen, die nur die terminliche Durchführung der Bauleistung betreffen und die von dem Bauherrn veranlasst und ihm zuzurechnen sind, gelten nicht als Anordnungen von HELL und lösen unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 eine Behinderung aus.

20 Änderungen und Arbeiten durch den NU ohne verbindliche Planvorgabe, Auftrag oder Anordnung durch HELL

- 20.1 Der NU ist verpflichtet, den Bauablauf in Abstimmung mit HELL so rechtzeitig zu planen, dass die Einhaltung des jeweils aktuellen Bauzeitenplans gemäß Ziffer 9.1 sichergestellt ist. Soweit die Planungsunterlagen von HELL noch nicht vollständig sind, hat der NU HELL schriftlich eine angemessene Frist zur Beibringung der fehlenden Planvorgaben einzuräumen. Der NU darf seine Tätigkeit nur erbringen, soweit die Planvorgaben vollständig sind oder von HELL vervollständigt werden und HELL die angepasste Bauablaufplanung des NU freigegeben hat. Der NU darf Leistungen nur auf der Grundlage von Planungsunterlagen mit jeweils neuestem Revisionsstand vorbereiten und ausführen, die den Vermerk „Zur Ausführung freigegeben“ tragen.

- 20.2 Der NU hat ein Änderungsrecht ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Er hat im Rahmen seiner Kooperationspflicht HELL über jede von ihm beabsichtigte geänderte oder zusätzliche Leistung mit detaillierter Begründung der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme schriftlich zu informieren und auch im Fall von für die Vertragserfüllung notwendigen Änderungen dessen schriftliche Anordnung vor Ausführung der Leistung abzuwarten. Der NU ist zur vorherigen Einleitung von Maßnahmen nur berechtigt, um eine unmittelbare Gefahr für Personen und Sachen abzuwenden und sofern keine sofortige Weisung durch den Fachbauleiter von HELL möglich ist.

Der NU kann sich auf den mutmaßlichen Willen von HELL nur bei Einhaltung der vorstehenden Regelung berufen.

21 Behinderungen /Annahmeverzug

- 21.1 Der NU kann sich auf eine Behinderung wegen nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungen berufen, die HELL oder Dritte ihm gegenüber zu erbringen haben, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- die Mitwirkung ist zur rechtzeitigen Leistungserbringung durch den NU notwendig und fällt nicht in den Risikobereich des NU

- die Mitwirkung wird nicht zu den vereinbarten Terminen oder andernfalls nicht innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Anforderung durch den NU erbracht. Annahmeverzug tritt gemäß Ziffer 21.5 ein.

Zwingend notwendige Anordnungen von HELL und vergütungspflichtige Leistungsänderungen und Zusatzleistungen gelten nicht als Behinderung.

- 21.2 Behinderungen sind vom unverzüglich NU anzuzeigen, sobald diese mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Ist dies in Form der nachfolgend beschriebenen Regelanzeige nicht möglich und dem NU nicht zumutbar, genügt hierfür eine Kurzfassung über Art, Ort und Zeit der Behinderung. Die Regelanzeige ist unverzüglich nachzuliefern.

- 21.3 Behinderungsanzeigen müssen schriftlich fortlaufend nummeriert und Ursache und Umfang der Behinderung zur zielführenden Abhilfe und Beweissicherung dokumentieren und folgenden Inhalt haben (Regelanzeige):

- Fachgerechte und möglichst detaillierte Beschreibung der Behinderung mit Soll / Ist- Vergleich
- Auswirkungen der Behinderung auf die Qualität der Leistungen und die Ausführung der Arbeiten
- Ursache und Verursacher der Behinderung
- Notwendige Abhilfemaßnahmen einschließlich Terminplan hierfür

jeweils mit Belegen.

Soweit dem NU zumutbar, müssen Behinderungsanzeigen auch die terminlichen und kostenmäßigen Konsequenzen in Form einer bauablaufbezogenen Darstellung möglichst konkret beschreiben. Der NU führt eine fortlaufende Tabelle über die angezeigten Behinderungen und deren Beseitigung, die HELL auf Anforderung zur Verfügung zu stellen ist. Der NU ist ferner verpflichtet, die Beseitigung von Behinderungen unverzüglich schriftlich zu melden.

- 21.4 Die Behinderungsanzeigen gemäß Ziffer 21.1 erstecken sich sinngemäß auch auf Ereignisse, die der NU zu vertreten hat.

Der NU ist für die ausreichende beweiskräftige Dokumentation gegenüber HELL allein verantwortlich.

- 21.5 Der NU hat alle ihm billigerweise zumutbaren Schritte einzuleiten, die eine Weiterführung der Arbeiten ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen.
- 21.6 HELL kommt mit einer von ihm unterlassenen Mitwirkungshandlung erst nach ergebnislosem Ablauf einer vom NU gesetzten angemessenen Nachfrist oder endgültiger Verweigerung der Mitwirkungshandlung in Annahmeverzug, wenn die Gründe und Auswirkungen der Behinderung HELL bekannt sind oder der NU die Behinderung anzeigt, wie in dieser Ziffer 21 beschrieben und seine Leistungsbereitschaft in einer Weise anbietet, die eine plan -und ordnungsgemäße Fortführung der Leistungen erkennen lässt. Eine verlangsamende Bauausführung begründet Annahmeverzug nur im Fall der dadurch eingetretenen Überschreitung eines oder mehrerer Mitwirkungstermine um mehr als 10 % der vereinbarten Leistungszeit des NU, gerechnet ab Beginn seiner Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung. Bei Annahmeverzug kann der NU Mehraufwand im Rahmen von § 304 BGB und angemessene Entschädigung nach billigem Ermessen gemäß § 642 BGB verlangen, das sich orientiert an den kapazitätsabhängigen/zeitabhängigen und spezifischen fixen Kostenbestandteilen der für die Bauleistung nach Art, Umfang und Zeit notwendigen Produktionsmittel. Hierbei sind nur die die Zeiten zu berücksichtigen, in denen sie während des Annahmeverzugs ohne anderweitige oder anderweitig mögliche Nutzung unproduktiv sind und insoweit die vom NU kalkulierte Kapazitätsauslastung unterschreiten. Projektunabhängiger Aufwand, den der NU durch Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn umsatzbezogen erfasst hat, ist nur soweit zu berücksichtigen, wie die vertragliche Bauzeit durch die Behinderung verlängert wird und der NU auf Grund der Behinderung während der Verlängerung an einem anderweitigen Einsatz seiner Produktionsmittel gehindert ist. Deckungsbeiträge aus Umsatzsteigerungen des NU im Rahmen des gleichen Bauvorhabens wegen Leistungsänderungen sind angemessen zu berücksichtigen.

Etwaige anderweitige gesetzliche Ansprüche des NU aus Anlass einer Behinderung werden hierdurch nicht eingeschränkt.

22 Verpflichtungen des NU betreffend den sozialen Schutz von Arbeitnehmern / Rechtsfolge bei Verstößen durch den NU

Die Einhaltung der in Annex 1 enthaltenen Vorschriften und Pflichten des NU ist wesentlicher Bestandteil der Baupflichten des NU. Auf die in Annex 1 Ziffer 2 geregelten Rechtsfolgen im Fall von Verstößen wird ausdrücklich hingewiesen.

Bei schuldhafter Verletzung der Verpflichtungen gemäß Annex 1 Ziffer 1 ist der NU zur Zahlung einer Vertragsstrafe für jeden Fall eines Verstoßes in Höhe von 0,1% des Gesamt-Nettopreises (siehe Ziffer 15.2), höchstens jedoch 3.000 € bis insgesamt höchstens 2% des Gesamt-Nettopreises, höchstens jedoch 45.000 € und zum Ersatz des durch die Pflichtverletzung entstandenen Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

23 Nachunternehmer

- 23.1 Der NU hat die ihm übertragenen Leistungen selbst auszuführen. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, auf die der Betrieb des NU gemäß seinen Angaben im Angebot nicht eingerichtet ist. Die Ausnahme betrifft ungeachtet dessen die Beschaffung von Standard-Komponenten

(Katalogware), Standard-Software, Transport- und Verpackungsleistungen, Einsatz von Baustelleneinrichtungen und Montagehilfsmitteln. Bei der Vergabe anderer Leistungsbestandteile, insbesondere die Planung der Bauleistung und Leistungen für Montage, Inbetriebnahme und Probetrieb, bedarf die Wahl des Unterauftragnehmers der schriftlichen Zustimmung von HELL, die erteilt wird, wenn der NU den Nachweis über dessen erforderliche Fachkunde und Erfahrung (entsprechend den Kriterien der offengelegten Lieferantenbewertung von HELL) führt. Der NU hat in jedem Fall sicher zu stellen und HELL nachzuweisen, dass er von Unterauftragnehmern alle Rechte (Patente, Urheberrechte etc.) zur Nutzung erhält, die für die Zwecke dieses Vertrags benötigt werden.

- 23.2 Bauleistungen, die den in Ziffer 22 und Annex 1 genannten gesetzlichen Vorschriften unterliegen, dürfen nur an Dritte vergeben werden, wenn diese die Einhaltung der Vorschriften und Zusicherung von Pflichten schriftlich zusagen.

24 Vollmachten

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen von HELL, insbesondere Erteilung und Annahme von Aufträgen, Anordnungen, Anerkenntnisse, Verzichte und Abnahmen sind nur verbindlich, wenn sie im Rahmen der von HELL erteilten Vollmachten abgegeben werden.

Der Baustellenleiter von HELL und das auf der Baustelle anwesende Personal von HELL sind nur insoweit zu Anordnungen mit preislichen Konsequenzen für HELL oder Änderungen vereinbarter Termine befugt, deren Ausführung zwingend notwendig ist, um eine unmittelbare Gefahr für Personen und Sachen abzuwenden.

25 Versicherungen

- 25.1 Voraussetzung der Auftragsvergabe an den NU ist das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Einschluss von Tätigkeitsschäden und eine Haftpflichtversicherung für Umweltschäden aus Anlass seiner Bauleistungen. Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, betragen die Deckungssummen pro Schadensfall:

Körperschäden: € 20 Mio.

Sachschäden: € 15 Mio.

Vermögensfolgeschäden: € 5 Mio.

Die Deckung von Sach- und Körperschäden schließt die Produkthaftung des NU ein, soweit der NU aus Anlass seiner Bauleistung für Produkte haftet.

Der Deckungsschutz ist vom NU jeweils für Schadensereignisse zu unterhalten, die bis zum Ende der Verjährungsfrist für Mängel der diesbezüglichen Bauleistung eintreten. und durch Versicherungszertifikat nachzuweisen. Bei fehlendem Deckungsschutz kann HELL diesen nach ergebnislosem Ablauf einer dem NU gesetzten angemessenen Nachfrist im Namen und zu Lasten des NU einholen.

- 25.2 Soweit HELL oder der Bauherr eine Bauwesenversicherung/Bauleistungsversicherung über das Bauobjekt unter Einbeziehung der Bauleistungen des NU abschließt, ist das Interesse des NU mitversichert. Die Versicherung deckt die Baurisiken in üblichem Umfang.

Der NU ist im Versicherungsfall von der Inanspruchnahme durch HELL freigestellt, wenn und soweit der Bauherr oder HELL aus der Versicherung Deckung erhält. Der NU trägt im Rahmen

seiner gegenüber HELL und dem Bauherrn bestehenden Haftung jedenfalls den im Vertrag genannten Selbstbehalt pro Schadensfall.

26 Kündigung / Rücktritt

26.1 Kündigung / Rücktritt durch HELL

26.1.1 HELL kann den Vertrag jederzeit nach § 648 BGB kündigen. Die dem NU in diesem Fall gesetzlich zustehende Vergütung wird gemäß den Ziffern 19.7.5 und 19.7.6 ermittelt. Der NU hat HELL unverzüglich eine prüfbare Rechnung über die bis zur Kündigung ausgeführten Leistungen vorzulegen.

HELL kann den Vertrag nach § 648a BGB ferner aus wichtigem Grund kündigen. Wichtige vom NU gesetzte Gründe, die eine Fortsetzung des Vertrags unzumutbar machen, liegen insbesondere vor:

a) wenn der NU den Beginn der Bauleistung verzögert, Mängel der Bauleistung gemäß Ziffer 17.1.1 auftreten, die Überschreitung von Ausführungsfristen aus den in Ziffer 17.1.2 genannten Gründen droht und die jeweils gesetzte Frist zur Abhilfe fruchtlos abgelaufen ist, wobei in diesen Fällen HELL die Kündigung auf die mangelhafte Teilleistung beschränken kann.

b) bei wiederholter gleichartiger Verletzungen der Kooperationspflicht oder einer einmaligen Verletzung einer Kooperationspflicht, die das Interesse von HELL an der fristgemäßen und mangelfreien Werkleistung erheblich beeinträchtigt oder gefährdet

c) bei wiederholter gleichartiger oder einmaliger Verletzung einer Pflicht, die der Arbeitssicherheit, dem Gesundheitsschutz oder dem Umweltschutz dient, wenn die Verletzung begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit des NU zulässt oder geeignet ist, den ordnungsgemäßen und sicheren Bauablauf zu gefährden.

d) bei einem Verstoß des NU gegen strafrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausführung der Werkleistung betreffend Rechtsgüter von HELL, des Bauherrn und anderer an dem Gesamtprojekt beteiligten Unternehmen, einschließlich deren Mitarbeiter, einschließlich, gesetzliche Vorschriften zum Schutz des Wettbewerbs und Verstöße gegen Vorschriften zum sozialen Schutz von Arbeitnehmern (z.B. AufenthG, MiLoG und gegen andere in Ziffer 22/Annex 1 aufgeführte gesetzliche Vorschriften).

26.1.2 HELL kann den Vertrag kündigen oder nach seiner Wahl unter den in § 323 BGB genannten Fällen vom Vertrag zurücktreten, wenn die Bauleistungen vom NU noch nicht begonnen wurden oder vom NU gelieferte Leistungsteile ohne Beschädigung, Zerstörung und ohne nicht nur unerhebliche Wertminderung an ihn zurückgegeben werden können. Dies gilt auch, wenn der NU mit dem Beginn der Werkleistungen und deren Durchführung zu den Terminen des Projektterminplans bis zum Beginn seiner Bauleistungen in Verzug gerät.

26.2 Kündigung durch den NU

Der NU kann den Vertrag aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen von § 648a BGB kündigen.

26.3 Die Kündigung aus wichtigem Grund ist als solche zu kennzeichnen und zu begründen.

26.4 Die Kündigung lässt etwaige Schadensersatzansprüche und sonstige gesetzliche Ansprüche unberührt.

27 **Forderungsabtretung**

Die Abtretung von Forderungen durch den NU ist unzulässig

28 **Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht**

Der NU kann nur mit Forderungen nach vorheriger schriftlicher Anzeige von mindestens 1 Monat aufrechnen und wegen fälliger Forderungen an HELL ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit diese aus dem gleichen Vertragsverhältnis begründet, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

29 **Recht / Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen Bieter/NU und HELL, auch solche aus vorvertraglichen oder deliktischen Rechtsverhältnissen, ist Krefeld.

30 **Schriftform**

Soweit im Einzelfall nicht anders (auch mündlich) vereinbart, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen aller Vereinbarungen zwischen NU und HELL der Schriftform.

Annex 1 zu ZVB (BGB) - Zusätzliche Vertragsbedingungen für den Einkauf von Nachunternehmer-Bauleistungen (BGB)

Vorschriften und Verpflichtungen betreffend die Erfüllung arbeits-, sozial- und steuerrechtlicher Vorschriften durch den NU

- 1 Der NU ist verpflichtet,
 - alle Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Aufenthaltsgesetzes des Mindestlohngesetzes, des vierten und fünften Teils des Sozialgesetzbuchs, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes einschließlich aller hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere betreffend die Zahlung des Mindestlohns und der Sozialabgaben zu kennen und diese in der jeweils geltenden aktuellen Fassung im Rahmen der Vertragserfüllung gegenüber HELL während der Laufzeit des Vertrags strikt zu befolgen.
 - Leistungen, die diesen Bestimmungen unterliegen, ausschließlich mit eigenen Arbeitnehmern zu erbringen oder nur in dem Umfang Nachunternehmer mit diesen Leistungen zu beauftragen, wie eine vorherige schriftliche Zustimmung von HELL vorliegt. Die Zustimmung ist auf namentlich zu bezeichnende Nachunternehmer beschränkt.
 - die vorgenannten Nachunternehmer zur persönlichen Erbringung der Leistungen zu verpflichten und von diesen eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung in dieser Ziffer aufgeführten Regelungen einzuholen.
 - nur Arbeitnehmer einzusetzen, die keiner Aufenthaltserlaubnis unterliegen. Der Einsatz ausländischen Arbeitnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HELL und setzt eine behördliche Genehmigung voraus. HELL steht frei, eine Zustimmung zu erteilen oder diese an Bedingungen zu knüpfen, wie z.B. die Stellung zusätzlicher Sicherheiten.
- 2 Dem NU ist bekannt, dass HELL im Fall der Verletzung der in Ziffer 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen durch den NU und von ihm beauftragte Nachunternehmer und aller weiteren Nachunternehmer für die Zahlung des Mindestlohns und der Sozialabgaben wie ein Bürge unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage ohne Verschulden haftet. HELL steht im Fall dieser Inanspruchnahme ein Anspruch auf Befreiung nach den gesetzlichen Bestimmungen durch den NU zu.
- 3 HELL hat zur Prüfung der Einhaltung der Pflichten des NU gemäß Ziffer 1 dieser Bestimmungen ein jederzeitiges Recht auf Auskunft und Einsicht in die vom NU hierfür zu erstellende Dokumentation. Der NU hat diese Dokumentation für jeden von ihm auf dem Gelände des Bauherrn Beschäftigten vor Ort zwecks Prüfung durch die zuständige Behörde bereit zu halten und für die Dauer von 5 Jahren nach Abschluss der Arbeiten, mindestens ab Abnahme der Bauleistung HELL zur Einsicht zu überlassen. HELL wird dabei etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des NU vertraulich behandeln und die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten.
- 4 Der NU hat HELL darüber hinaus unverzüglich folgende Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu geben:
 - A) Vorlage mit seinem Angebot, im Auftragsfall spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Bestellung und innerhalb von 7 Tagen im Fall von Aktualisierungen:

- Nachweis der ordnungsgemäßen Gewerbeanmeldung
 - Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt gemäß § 48 b EStG
 - bei Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerkes durch den NU nach § 1 HWO eine Kopie der Handwerkskarte nach § 10 Abs. 2 HWO oder bei Ausübung eines zulassungsfreien Handwerkes nach § 18 Abs. 2 S. 1 HWO oder eines handwerkähnlichen Gewerbes nach § 18 Abs. 2 S. 2 HWO durch den NU, einen Nachweis darüber, dass die erforderliche Anzeige (§ 18 Abs. 1 HWO) bei der für den NU zuständigen Handwerkskammer erfolgte
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen neuesten Datums (im Original):
 - a) der Berufsgenossenschaft
 - b) der Krankenkasse
 - Liste aller bei dem Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer des NU mit vollständigem Namen und Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer und Bild sowie eine getrennte gleiche Liste aller Arbeitnehmer der von HELL zugelassenen Nachunternehmer und Verleiher
 - Soweit der NU im Bauhauptgewerbe tätig ist:
 - a) Bescheinigungen der SOKA-Bau oder
 - b) SOKA-Bau Enthaltungsbescheinigungen oder Bürgerfrühwarnsystem oder die Bescheinigung über die Befreiung von der Teilnahmepflicht oder Negativbescheinigung und alle 3 Monate eine Aktualisierung der vorgenannten Bescheinigungenund alle 3 Monate eine Aktualisierung der vorgenannten Bescheinigungen
 - Sofern der NU seinen Firmensitz in einem EU-Staat oder im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat, werden **ergänzend** (ausgenommen die Unbedenklichkeitsbescheinigungen a) und b) vorgelegt:
 - Nachweis der Gewerbeanmeldung im Heimatland
 - Nachweis der Steueranmeldung beim Finanzamt des Heimatlandes und einer Freistellungsbescheinigung des zuständigen deutschen Finanzamtes
 - Kopie der Meldung über die am Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer nach §18 Arbeitnehmer-Entsendegesetz bei der Bundesfinanzdirektion West, Wörthstr. 1-3 in 50668 Köln Finanzkontrolle Schwarzarbeit
 - Kopien der gültigen Krankenkassenkarten, Personalausweise und A1-Bescheinigungen von allen am Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmern (Originale müssen diese mitführen)
- B) Ab Einsatzbeginn auf dem Gelände des Bauherrn oder einem sonstigen Arbeitseinsatz im Rahmen der Bauleistung **jeweils zum Kalendermonatsende**:
Eine Bestätigung über die Einhaltung der gesetzlichen Mindestlohnregelungen in Deutschland, jeweils unterschrieben von dem NU, seinen Nachunternehmern und allen auf der jeweiligen Baustelle eingesetzten Mitarbeitern des NU und seiner Nachunternehmer (in Deutsch oder in der Muttersprache des Arbeitnehmers, wenn dieser die deutsche Sprache soweit nicht beherrscht).